

1. ao. UV-Sitzung im Sommersemester 2024, 24.07.2024

1. **Anpassung des Jahresvoranschlags 2024/25**, eingebracht vom Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Der bereits beschlossene Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr 24/25 wird mit diesem Beschluss um die erfolgten Einnahmen aktualisiert ebenso wie einige Umschichtungen aufgrund Änderungen von geplanten Ausgaben erfolgen sollen, und so das wirtschaftliche Gebaren der ÖH Uni Salzburg genauestens zu repräsentieren.

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg (ÖH Universität Salzburg) möge daher den Jahresvoranschlag 2024/25 in abgeänderter Form beschließen.

[- Jahresvoranschlag 2024/25](#)

2. **Antrag Kooperationsverlängerung Studo**, Antrag der Fraktionen VSStÖ, Gras und LUKS

Nach der auf drei Jahre begrenzten Kooperation mit der Firma Studo zur Nutzung der Studo App, ist der Vertrag ausgelaufen. Um die Kooperation fortzuführen, wurde ein Vertrag für weitere zwei Jahre verhandelt. Hierzu wurde mit dem interimistischen

Rektorat ein Zuschuss von 10.000€ (das entspricht einem Drittel der Kosten) für das erste Vertragsjahr vereinbart, mit der Aussicht auf weitere Gespräche mit dem neuen Rektorat für das zweite Vertragsjahr.

Die UV der Universität Salzburg möge beschließen:

Die Kooperation mit der Firma Studo um weitere zwei Jahren zu verlängern zu den im Anhang geltenden Konditionen.

Anhang: *Angebot Studo*

**Österreichische HochschülerInnenschaft an der
Universität Salzburg**

Kaigasse 28/2
A-5020 Salzburg

(im Folgenden kurz „ÖH Uni Salzburg“)

Student & Campus Services GmbH

Joanneumring 3
A-8010 Graz

Eva Egger
+43 660 29 92 543
eva.egger@studo.com

Angebotsdatum: 26.06.2024

Angebot: Campuslizenz

Sehr geehrter Herr Keller,

basierend auf unserem gemeinsamen Gespräch möchten wir Ihnen hiermit rückwirkend ein Angebot zur Verlängerung der Kooperation zwischen der ÖH Uni Salzburg und Studo unterbreiten. Die Kooperationsverlängerung beginnt mit 01.02.2024. Wir freuen uns über Ihr Interesse und die Ambition, den Studierenden den bestmöglichen Service zu bieten!

Leistungsgegenstand und Kooperationsbedingungen

Die Beschreibung des Leistungsgegenstandes ist den folgenden Seiten zu entnehmen. Im Rahmen der Zusammenarbeit gelten die „*Bedingungen für Kooperationen mit Hochschulen und hochschulnahen Institutionen*“. Diese sind im Anhang zu finden und sind Teil des Angebots.

| Leistungspaket 1: Campuslizenz | Anzahl Studierende / Stunden | Einmalige Kosten (netto) | Jährliche Kosten (netto) |
|--|--|---------------------------|--|
| <p>Wartung, Instandhaltung & Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1x Newsroom-Organisation • Integration eines RSS- oder Facebook-Feeds in den Newsfeed der App • Regelmäßiges Prüfen und Warten von Datenbanken, Servern und bestehenden Schnittstellen • Regelmäßige Sicherheitsupdates • Jährliche Barrierefreiheitsaudits (Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit nach EU-Richtlinie EN 301 549 v3.2.1 basierend auf WCAG 2.1) • Technische Anpassungen an sich ändernde Vorgaben der App Stores und Betriebssysteme • Ausbau des App- und Newsrooms-Funktionsumfangs nach Wunsch der Studierenden* • Exklusiver Rabatt auf Entwicklungsstunden bei Beauftragung individueller Neuentwicklungen <p>*Ausmaß und Art des Ausbaus bleibt Studo vorbehalten</p> | | x | € 6.350,00 |
| <p>Lizenz pro Student*in</p> <ul style="list-style-type: none"> • PRO Funktionen • First & Second Level Support für Studierende • Kommunikationspakete zu jedem Semesterstart | <p>15248 Studierende</p> <p>*lt. Unidata</p> | x | <p>€ 36.595,20</p> <p>*2,40 € pro Student*in</p> |
| <p>Exklusiver Rabatt für die ÖH Uni Salzburg auf die Campuslizenz</p> | | | - € 12.945,20 |
| <p>Zwischensumme Campuslizenz exkl. MwSt.</p> | | € 0,00 (einmalig) | € 30.000,00 (jährlich) |
| <p>Gesamtbetrag exkl. MwSt. (Campuslizenz)</p> | | € 0,00 <i>einmalig</i> | € 30.000,00 <i>jährlich</i> |

Sonstige Leistungen:

Die folgenden Services sind im oben beschriebenen Leistungsumfang nicht enthalten, sind separat in Auftrag zu geben. Ein Kontingent von **3 Stunden pro Monat steht kostenlos** für die Erfüllung der Leistungen **a, b und c** zur Verfügung. Diese Stunden können nicht angesammelt werden und verfallen am Ende des Monats. Das Kontingent kann nicht für Neuentwicklungen und Funktionsänderungen (d) verwendet werden.

| Service |
|--|
| a) Anpassungen, die nötig sind, um die Betriebsbereitschaft bzw. den ursprünglichen Systemstatus nach hochschulinternen Systemumstellungen wiederherzustellen oder beizubehalten (Umstellungen von Mailservice, Campus Management System, Lernplattformen etc.) |
| b) Anpassungen, die auf Basis von Änderungswünschen der Hochschule durchgeführt werden, aber keines Entwicklungsaufwands bedürfen (Linkänderungen, Logotausch etc.) |
| c) Beratungsleistungen und Support für die Hochschule (Beratung per Mail, Telefon oder Chat) |
| d) Neuentwicklungen & Funktionsänderungen (Entwicklung neuer oder Adaptierung bestehender Funktionen auf Wunsch der Hochschule) |

Bestellung:

Ort, Datum

Österreichische HochschülerInnenschaft an
der Universität Salzburg
(Unterfertigung durch gesetzlichen Vertreter)

Leistungsbeschreibung

A. Kostenfreie Vollversion der Studo-App

Im Rahmen der Kooperation steht die App den Studierenden der Universität Salzburg kostenlos zur Verfügung. Jede*r Studierende der Hochschule wird kostenfrei auf die Vollversion der App upgegradet und alle zukünftigen Features der Vollversion stehen den Studierenden ebenfalls immer sofort bei Release kostenfrei zur Verfügung.

B. ÖH Uni Salzburg Präsenz in der App

Der Kooperationspartnerin wird die Möglichkeit geboten, mit dem eigenen Logo in der App präsent zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH Uni Salzburg für die Kosten der PRO Version der Studo App aufkommt. Zusätzlich wird innerhalb der App darauf hingewiesen, dass die ÖH Uni Salzburg nicht Anbieter der App aus rechtlicher Sicht ist. Den Usern wird mitgeteilt, dass Anfragen zur App an den Studo User-Support zu richten sind.

C. Instandhaltung der App

Studo wird die App für die Laufzeit der Kooperation an die jeweiligen technisch notwendigen Gegebenheiten anpassen und – sofern technisch möglich – lauffähig halten. Eine Nicht-Lauffähigkeit kann entstehen, wenn die App-Store Anbieter Google und Apple eine Änderung Ihrer Distributionswege vornehmen. Studo ist bemüht, die App durchgehend an neueste App-Design-Standards anzupassen und up-to-date zu halten. Die Features in der App werden gewartet und den Studierenden der Hochschule zur Verfügung gestellt. Notwendige Anpassungen, die durch eine Umstellung der Online-Systeme der Kooperationspartnerin entstehen, sind in der Kooperationsgebühr nicht inkludiert und müssen separat in Auftrag gegeben werden – das monatlich kostenlos zur Verfügung stehende Kontingent von 3 Stunden kann für derartige Anpassungen genutzt werden (siehe Punkt “Exkludierte Leistungen”).

D. Webinterface für Newsfeed und Mittagsmenüs

Der Kooperationspartnerin wird ein Webinterface zum Veröffentlichen von Neuigkeiten im Studo Newsfeed kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben Beiträgen im Newsfeed der Studo App können auch Veranstaltungen im Kalender der Studierenden hinterlegt und Push-Benachrichtigungen an die Studierenden der Universität Salzburg versendet werden. Falls gewünscht, können durch die Integration eines RSS- oder Facebook-Feeds der Hochschule tagesaktuelle Informationen automatisch im Newsfeed der App angezeigt werden. Zusätzlich gibt es über das Webinterface Studo Connect die Möglichkeit zum tagesaktuellen Eintragen von Mittagsmenüs. Studierendenrelevante Gastronomiebetriebe in geografischer Nähe der Standorte der Universität Salzburg haben somit die Möglichkeit, ihr Angebot tagesaktuell über die App zu veröffentlichen.

Bedingungen für Kooperationen mit Hochschulen und hochschulnahen Institutionen der Student & Campus Services GmbH (FN 543 074p), Joanneumring 3, A-8010 Graz (Stand: Juni 2024)

Im Folgenden „Studo“ genannt

1. ALLGEMEINES

Studo ist Anbieter der App „Studo – Die App für dein Studium“ und bietet Studierenden österreichweit eine App zur Erleichterung des Studienalltags an. Die App wird ausschließlich für aktuelle Android und iOS Betriebssysteme angeboten.

Die Vertragspartnerinnen (im Folgenden kurz: die Kooperationspartnerin) ist eine Hochschule, Hochschul*ler*innenschaft oder andere hochschulnahe Organisation, welche mit Studo eine Kooperation eingehen möchte.

2. ZWECK DER KOOPERATION

Mit der gegenständlichen Kooperation wird der Service der App für Studierende optimiert, allen an der Hochschule inskribierten Studierenden werden die Kosten für die Vollversion der App in der Höhe von € 4,99 pro Monat pro Studierenden erspart (Stand: Februar 2024), und den Kooperationspartnerinnen werden zusätzliche Möglichkeiten geboten, die App als Kommunikationstool (Newsfeed) zu verwenden. Zusätzlich bietet Studo seinen Kooperationspartnerinnen Entwicklungsleistungen, auch unabhängig von der Studo App, zu einem vergünstigten Entwicklungssundensatz an.

3. LEISTUNGEN DER PARTEIEN

3.1 Leistungen von Studo

Die Leistungen von Studo sind der dem Angebot angehängten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.2 Leistungen der Kooperationspartnerin

Die von der Kooperationspartnerin zu entrichtende Kooperationsgebühr bemisst sich an der Anzahl der derzeit inskribierten Studierenden der jeweiligen Hochschule und ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen (Stand: Februar 2024). Alle Preise in diesem Angebot verstehen sich in EURO (€).

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung erfolgt jährlich mit Beginn des Vertragsjahres, bevorzugt via Bankeinzug. Die Höhe des Entgelts für diese Kooperation ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Etwaige Einmalzahlungen (Setup-Kosten) sind auch dem Angebot zu entnehmen.

5. WERTBESTÄNDIGKEIT

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Jänner 2023 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die vorliegende Wertbeständigkeitsklausel wird erst bei der nächsten Vertragserneuerung wirksam.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Studo fasst im Rahmen der App Onlineangebote der Kooperationspartnerin zusammen. Die App ist ein Spezial-Browser, der verschiedene vordefinierte Weblinks der Hochschule zum Abruf bereithält. Studo übernimmt dabei keine Haftung für die Aktualität, den Inhalt oder die Verfügbarkeit der dargestellten Inhalte, da diese Daten von unabhängigen Websites bereitgestellt werden. Sofern zulässig, sind Ansprüche gegen Studo und die jeweils vom User ausgewählte Hochschule auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt, dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung von Studo für Datenverlust oder Beschädigungen am jeweiligen Endgerät sowie an den jeweiligen Daten, für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

7. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zuge dieses Vertragsverhältnisses von der anderen Partei erhaltenen vertrauliche Informationen, dies sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie sonstige technische und nicht-technische Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und ohne die schriftliche Einwilligung des Offenlegenden weder vollständig noch teilweise für eigene Zwecke außerhalb der vertragsgegenständlichen Kooperation zu nutzen.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren, die sie nachweislich rechtmäßig von Dritten, d.h. anderen als dem Vertragspartner erhalten hat oder die allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß gegen die die vertraglichen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Des Weiteren gilt diese Vertraulichkeitsverpflichtung nicht für Informationen, Kenntnisse und Tatsachen, die der jeweiligen Vertragspartei oder deren Mitarbeiter*innen in eigener Entwicklungs- und Forschungsarbeit oder durch sonstige Tätigkeiten bekannt werden, ohne dass hierzu überwiegend vertrauliche Informationen der Vertragspartnerinnen, welcher Art oder welchen Umfangs auch immer, herangezogen wurden.

Der Empfänger wird seinerseits die vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeiter*innen offen legen, die durch die Zielsetzung dieser Vereinbarung davon Kenntnis erlangen müssen. Er wird diese Personen über die in dieser Vereinbarung aufgeführte Verpflichtung unterrichten und sie verpflichten, die Bestimmung dieser Vereinbarung zu beachten.

Sämtliche Informationen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Partei, die sie zur Verfügung gestellt hat. Durch diese Vereinbarung und durch den Austausch von Informationen, unabhängig davon, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für die Dauer von fünf (5) Jahren weiter.

8. INKRAFTTRETEN, VERTRAGSLAUFZEIT, REFERENZIERUNG

Die Kooperation tritt, wenn nicht anders vereinbart, mit Einlangen des firmenmäßig gezeichneten Angebots (per Post oder gescannt per E-Mail) bei Studo in Kraft. Sie wird für die Dauer von zwei (2) Jahren abgeschlossen. Die Kooperationspartnerinnen und Studo haben das Recht, aber nicht die Pflicht, das Logo und den Firmenwortlaut der jeweils anderen auf Marketingmaterialien und Firmen- sowie Produkt-Website als Referenz anzugeben und damit zu werben.

9. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN Kaufrechts. Es wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksam gewordene Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist oder der Vertrag eine Lücke aufweist. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksam gewordene Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist oder der Vertrag eine Lücke aufweist. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.